



HESSISCHER LANDTAG

14. 01. 2021

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 14.12.2020

Gerichtsvollzieherausbildung

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Fanden während der Corona-Pandemie alle Kurse im Rahmen der Gerichtsvollzieherausbildung statt?

Mit Ausnahme eines Teils des Begleitunterrichts während des Berufspraktikums I für die Anwärterinnen und Anwärter des Annahmejahrgangs 2020, der für die Zeit vom 14. bis 18. Dezember 2020 als Präsenzunterricht geplant war und aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen kurzfristig abgesagt werden musste, fanden bislang alle Lehrveranstaltungen im Rahmen der Gerichtsvollzieherausbildung statt.

Frage 2. Wie fanden diese Kurse statt (Online; Selbstbearbeitung; Präsenz etc.)?

Für die Anwärterinnen und Anwärter des Annahmejahrgangs 2019 fanden statt:

1. Der fachtheoretische Lehrgang II
 - a) vom 1. März bis 16. März 2020 als Präsenzunterricht
 - b) vom 17. März bis 8. Mai 2020 in digitaler Form;
 - c) vom 12. Mai bis 3. Juni 2020 als Präsenzunterricht mit angepasstem Stundenplan
2. Der fachtheoretische Lehrgang III
 - a) vom 1. Dezember bis 16. Dezember 2020 als Präsenzunterricht und
 - b) vom 17. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 in digitaler Form.

Für die Anwärterinnen und Anwärter des Annahmejahrgangs 2020 fanden statt:

- a) der fachtheoretische Lehrgang I vom 1. Juli bis 31. August 2020 als Präsenzunterricht und
- b) während des Berufspraktikums I der erste Block des Begleitunterrichts vom 26. Oktober bis 30. Oktober 2020 als Präsenzunterricht.

Frage 3. Gab es einen Ausgleich für Kurse, die nicht stattfanden (z.B. Nachholung, Dispens im Rahmender Notengebung etc.)?

Der für die Anwärterinnen und Anwärter des Annahmejahrgangs 2020 für die Zeit vom 14. Dezember bis 18. Dezember 2020 als Präsenzunterricht ausgefallene zweite Block des Begleitunterrichts während des Berufspraktikums I soll in digitaler Form nachgeholt werden.

Für die Anwärterinnen und Anwärter des Annahmejahrgangs 2019 fand vor Beginn des fachtheoretischen Lehrgangs III ein einwöchiges Repetitorium als Präsenzunterricht im Ausbildungszentrum der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Monschau statt, um aufgrund des Digitalunterrichts möglicherweise entstandene fachliche Defizite auszugleichen.

Frage 4. Wie viele Personen haben die (Zwischen-)Prüfungen, die sich an die Kurse anschließen, im Jahr 2020 nicht bestanden?

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst (APOGvD) vom 20. April 2015 (JMBI. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2018 (JMBI. S. 713), sieht keine (Zwischen-)Prüfungen während der Ausbildung vor.

Für die fachtheoretischen Lehrgänge erfolgt eine Bewertung, die sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Leistungsüberprüfungen (Klausuren) und den mündlichen Noten zusammensetzen. Diese Bewertungen fließen auch in das Ergebnis der Laufbahnpprüfung ein.

Den fachtheoretischen Lehrgang II der Anwärterinnen und Anwärter des Annahmejahrgangs 2019 vom 1. März bis 30. Juni 2020 hat eine hessische Anwärterin mit dem Gesamtergebnis „mangelhaft“ beendet.

Frage 5. Wie ist das Ergebnis der Abschlussprüfungen der Jahre 2017, 2018 und 2019 der hessischen Prüflinge im Durchschnitt? (Bitte auch die Darstellung der einzelnen Noten.)

Die Ergebnisse der hessischen Prüflinge in den Abschlussprüfungen:

Prüfungsjahr	Durchschnittsergebnis	Abschlussnotenstufen
2017	9,29 Punkte (befriedigend)	7x befriedigend, 3x ausreichend
2018	8,82 Punkte (befriedigend)	1x gut, 5x befriedigend, 3x ausreichend
2019	8,40 Punkte (befriedigend)	9 x befriedigend, 6x ausreichend

Frage 6. Wie stellen sich diese Ergebnisse im Vergleich zu den Ergebnissen von Prüflingen anderer Bundesländer dar?

Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Anwärterinnen und Anwärter der übrigen Bundesländer, die am Ausbildungsverbund mit Nordrhein-Westfalen teilnehmen, anhand der Notenstufen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Gesamtergebnisse		davon Hessen	
	Notenstufe	Anzahl	Notenstufe	Anzahl
2017	Sehr gut	2	Sehr gut	
	gut	46	gut	
	befriedigend	43	befriedigend	7
	ausreichend	10	ausreichend	3
	mangelhaft	1	mangelhaft	
	ungenügend		ungenügend	
2018	Sehr gut	1	Sehr gut	
	gut	41	gut	1
	befriedigend	71	befriedigend	5
	ausreichend	10	ausreichend	3
	mangelhaft	1	mangelhaft	
	ungenügend		ungenügend	
2019	Sehr gut		Sehr gut	
	gut	13	gut	
	befriedigend	59	befriedigend	9
	ausreichend	14	ausreichend	6
	mangelhaft	4	mangelhaft	
	ungenügend		ungenügend	

Frage 7. Welchen Betrag müssen Justizfachangestellte, die eine Ausbildung als Gerichtsvollzieher/in absolvieren, für diese Ausbildung zahlen, wenn sie diese abbrechen oder nicht bestehen?

Frage 8. Warum wird in diesen Fällen eine Zahlung durch die Auszubildenden erforderlich?

Die Fragen 7. und 8. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Justizfachangestellte absolvieren den Vorbereitungsdienst für den Gerichtsvollzieherdienst im Beamtenterverhältnis auf Widerruf. Hinsichtlich der erhaltenen Anwärterbezüge besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

Den Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärtern der Annahmehajrgänge 2018 bis 2020 wurde bzw. wird zusätzlich ein Anwärtersonderzuschlag gem. § 60 Abs. 1 HBesG in Höhe von 70 % des Anwärtergrundbetrages gewährt. Gewährte Anwärtersonderzuschläge sind nach § 60 Abs. 3 HBesG in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schulhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung aus Gründen, die von ihr bzw. ihm zu vertreten sind, ausscheidet.

Frage 9. Wie viele Auszubildende mussten einen Betrag bezahlen, weil sie die Prüfung nicht bestanden/abschlossen? (Bitte Auflistung für die Jahre 2017, 2018, 2019.)

Im Jahr 2019 ist in einem Fall eine Rückzahlungsverpflichtung erwachsen, weil ein Anwärter des Annahmehajrgangs 2018 auf seinen Antrag hin aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wurde.

In den Jahren 2017 und 2018 sind keine Rückzahlungsverpflichtungen wegen Abbruchs des Vorbereitungsdienstes oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung entstanden.

Wiesbaden, 14. Januar 2021

Eva Kühne-Hörmann